



## Allgemeinverfügung

### Verbot sexueller Dienstleistungen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV 2)

Das Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 20 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 23. Juni 2020 und §§ 49 ff. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Das Anbahnen, Anbieten und Ausüben sexueller Dienstleistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz - ProstSchG) sind verboten.
2. Die Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 ProstSchG ist verboten.
3. Für jede Zuwiderhandlung gegen Ziff. 1 oder 2 dieser Allgemeinverfügung wird die Festsetzung eines Zwangsgelds in Höhe von 350 Euro angedroht.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben und ist zunächst bis zum 31.08.2020 befristet.

Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung, Dienststelle „Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten“, Eberhardstraße 35, 70173 Stuttgart, Zimmer 155 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

### Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (nachfolgend IfSG) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten. Die Landeshauptstadt Stuttgart ist als Ortspolizeibehörde nach § 1 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach den IfSG (IfSGZustV) für diese Schutzmaßnahmen zuständig.

Eine übertragbare Krankheit ist eine durch Krankheitserreger verursachte Krankheit, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden kann (§ 2 Nr. 3 IfSG). Krankheitserreger ist dabei ein vermehrungsfähiges Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit), das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann (§ 2 Nr. 1 IfSG). Das Virus SARS-Cov-2 löst nach aktuellen medizinischen Erkenntnissen die Lungenerkrankung Covid-19 aus. Die Übertragung des Virus SARS-Cov-2 erfolgt dabei vorwiegend durch Tröpfcheninfektion von einem Menschen auf den anderen Menschen. Eine Übertragung von Mensch zu Mensch ist z.B. durch engen Kontakt, durch Husten und Niesen sowie durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung erfolgt um eine Überlastung des Gesundheitssystems mit unter Umständen drastischen Folgen für Menschen mit schwerem Krankheitsverlauf zu verhindern. Ziel ist es die Ausbreitung des Virus einzudämmen und die Ausbreitung des In-

fektionsgeschehens soweit wie möglich zu verlangsamen. Dadurch soll die Zahl der gleichzeitig Erkrankten so gering wie möglich gehalten. Hierzu zählen Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Gruppen, Vermeidung von Belastungsspitzen im Gesundheitssystem sowie die Entwicklung antiviraler Medikamente und Impfstoffe.

Die weltweite Ausbreitung von COVID-19 wurde von der WHO am 11.03.2020 zu einer Pandemie erklärt. In einer erheblichen Anzahl von Staaten gibt es Ausbrüche mit zum Teil großen Fallzahlen. Ein Übertragungsrisiko besteht sowohl in Deutschland als auch in vielen Regionen weltweit. Aufgrund eines hohen Ansteckungsrisikos wurden Länder, auch innerhalb Europas, zwischenzeitlich als Risikogebiete eingestuft.

Es handelt sich weltweit und auch in Deutschland um eine sehr dynamische und sehr ernst zu nehmende Situation. Nach zwischenzeitlichem Rückgang der Neuinfektionszahlen steigen diese derzeit wieder an. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor. Die Zahl der Fälle in Deutschland steigt weiter an. Dementsprechend wird die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt, für Risikogruppen als sehr hoch.

Die bisher durchgeführten Maßnahmen können bundesweit und insbesondere auch in Stuttgart als wirksam und erfolgreich bezeichnet werden. Gleichwohl dauert das Ausbruchsgeschehen an. Es wird daher aus Sicht des Gesundheitsamts aktuell wiederholt zurecht darauf hingewiesen, dass die Abstands- und Hygieneregeln auch weiterhin eingehalten werden müssen, um zu verhindern, dass das Gesundheitssystem an seine Grenzen kommt und viele Menschen an COVID-19 versterben. Deutschland befindet sich also nicht am Ende der Pandemie. Auch vor dem Hintergrund der beschlossenen Lockerungen muss in den kommenden Wochen bis Monaten mit einem erneuten Fallzahlenanstieg und auch mit einer zweiten Krankheitswelle gerechnet werden. Da mittlerweile nicht mehr nur einzelne Bundesländer und Bevölkerungsgruppen, sondern alle Regionen und Altersgruppen von COVID-19 betroffen sind, ist zu befürchten, dass das Ausmaß der zweiten Krankheitswelle gravierender sein kann als bei der ersten Welle.

Die Landeshauptstadt Stuttgart und das Land Baden-Württemberg haben in den vergangenen Monaten zahlreiche Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Virus SARS-CoV-2 getroffen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen auf Grundlage von §§ 29, 30 IfSG, mithin Beobachtungen, Absonderungen und die Anordnung von Quarantänen. Diese Maßnahmen haben zwar zu einer Verlangsamung der Ausbreitung geführt, aus infektionsschutzrechtlicher Sicht sind aber weitere Maßnahmen erforderlich. Nach Einschätzung der örtlichen Gegebenheiten durch die Stabsgruppe unter Leitung des Oberbürgermeisters und nach Empfehlung des städtischen Gesundheitsamts sind weitere Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung unerlässlich, um die Ausbreitung der Krankheit weiter zu verlangsamen.

Gemäß § 13 Ziffer 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 23. Juni 2020 ist der Betrieb von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes untersagt. Ein Prostitutionsgewerbe betreibt nicht, wer ausschließlich aus ihrer oder seiner eigenen Prostitutionstätigkeit wirtschaftlichen Nutzen zieht. Dieser Personenkreis ist von der Regelung der Corona-Verordnung nicht betroffen. Da jedoch auch bei diesem Personenkreis ein hohes Ansteckungsrisiko besteht, muss auch diese Form der Prostitution untersagt werden.

Laut Robert-Koch-Institut besteht ein höheres Infektionsrisiko unter anderem bei Personen mit kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts- ("face-to-face") Kontakt, z.B. im Rahmen eines Gesprächs, und bei Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19-Falls. Hierzu gehören z.B. auch Küssen und Geschlechtsverkehr.

Die aus Gründen des Infektionsschutzes erforderliche Untersagung jeglicher ausgeübter sexueller Dienstleistung beruht auf der dem Prostitutionsgewerbe immanenten körperlichen Aktivität, die zu erhöhter Atmung und stärkerer Bildung von Aerosolen führt, welche neben der Tröpfcheninfektion als Hauptübertragungsweg für die Sars-CoV-2-Viren gelten.

Da die Ausübung der Prostitution in einigen Fällen ein schwer kontrollierbarer Vorgang ist, muss auch bereits das Anbahnen und Anbieten von Prostitution untersagt werden. So kann bereits im Vorfeld verhindert werden, dass es überhaupt zur Ausübung der Prostitution kommt. Die Ortspolizeibehörde hat bereits Hygienekonzepte geprüft. Eine infektionsschutzrechtlich konforme Ausübung der Prostitution ist aus medizinischer Sicht nicht möglich. Der erforderliche Mindestabstand kann in keinem Fall eingehalten werden.

Wird die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch das Verhalten von Personen bedroht oder gestört, so hat die Polizei ihre Maßnahmen gegenüber demjenigen zu treffen, der die Bedrohung oder die Störung verursacht hat (§ 6 Abs. 1 PolG). Im Falle der Prostitution sind sowohl die die Prostitution ausübende Person als auch die Person, die sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nimmt, als Verhaltensstörer zu betrachten. Durch beide Personenkreise kommt es zu einer Bedrohung der öffentlichen Sicherheit in Form der erheblichen Gefahr der Weiterverbreitung des Virus SARS-CoV-2. Aus diesem Grund sind gegen beide Personenkreise Maßnahmen zu treffen.

Die getroffenen Maßnahmen sind bei einer Abwägung der widerstreitenden Interessen verhältnismäßig. Insbesondere sind keine mildereren, aber gleich effektiven Mittel ersichtlich. Da die Tröpfcheninfektion auf Grund der körperlichen Nähe, die bei der Ausübung der Prostitution zweifelsohne gegeben ist, nicht durch anderweitige Maßnahmen verhindert werden kann, bleibt lediglich das Verbot der Prostitution als einziges Mittel. Ein milderes und gleich effektives Mittel zum Schutz der Bevölkerung, der besonders gefährdeten Personen und zur Aufrechterhaltung des bestehenden Gesundheitssystems vor einer nicht mehr kontrollierbaren Ausbreitung des Infektionsgeschehens steht aus Sicht der Landeshauptstadt Stuttgart nicht zur Verfügung. Die Prüfung weniger einschneidender Mittel ist erfolgt. Diese sind aber nicht gleich effizient.

Die ausgesprochenen Verbote sind ebenfalls angemessen. Den ausgesprochenen Verboten stehen Grundrechte der Betroffenen entgegen. Die Landeshauptstadt Stuttgart hat zum Schutz der Bevölkerung die betroffenen Grundrechte, insbesondere Eigentumsfreiheit, Berufsfreiheit und allgemeine Handlungsfreiheit mit dem zuvor genannten Zweck der Allgemeinverfügung abgewogen. Bei einer Abwägung dieser widerstreitenden Interessen hat sich ergeben, dass die getroffenen Maßnahmen angemessen sind. Den entstehenden wirtschaftlichen Einbußen stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren gegenüber. Bei dem derzeitigen Ansteckungsverlauf, den weltweit weiter steigenden Fallzahlen, der Art des Virus (Übertragung auch bei asymptomatischen Krankheitsverlauf) und den unter Umständen tödlichen Verlauf für besonders Gefährdete überwiegt der Schutz von Leib und Leben bzw. der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung.

### **Begründung Zwangsmittel**

Die Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 350 Euro für jede Zuwiderhandlung gegen Ziff. 1 oder 2 dieser Allgemeinverfügung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die genannten Verbote durchsetzen zu können. Ein anderes Zwangsmittel ist nicht tauglich, der Gefahr vorzubeugen. Im Übrigen stellt das Zwangsgeld das am wenigsten belastende Zwangsmittel dar.

Das Zwangsgeld kann so lange wiederholt festgesetzt und erhöht werden, bis der geforderte Zustand hergestellt ist. Außerdem kann nach dem LVwVG durch das Verwaltungsgericht Zwanghaft verhängt werden, wenn das Zwangsgeld uneinbringlich ist.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

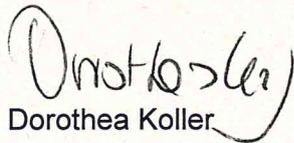
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

### **Hinweise**

Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Stuttgart, den 15. Juli 2020

Landeshauptstadt Stuttgart  
Amt für öffentliche Ordnung

  
Dorothea Koller